

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. September 2013

### **1061. Gemeindewesen (Zweckverband Spital Uster)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes (GG) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Scherzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden den Zweckverband Spital Uster, dessen Gründung auf 1959 zurückgeht. Der Verbandszweck besteht in der spitalmedizinischen Grundversorgung im Verbandsgebiet und insbesondere im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital.

Aufgrund des neuen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20), das am 1. Januar 2012 in Kraft trat und den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung brachte, sowie der durch § 131 a GG geschaffenen Möglichkeit für Spitalzweckverbände, einen eigenen Haushalt zu führen, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten von 2009 (RRB Nr. 2100/2009) einer Totalrevision zu unterziehen. Die Parlamente der Städte Dübendorf und Uster sowie die Gemeindeversammlungen der übrigen 15 Verbandsgemeinden haben den neuen Statuten zwischen dem 17. September und dem 12. Dezember 2012 zugestimmt. Die Bezirksräte Bülach, Pfäffikon und Uster haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Neu geregelt werden zudem insbesondere die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane, die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, die Modalitäten des Austritts sowie die Haftung.

Die Bestimmungen der Statuten geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen. Da der Zweckverband seinen Sitz in Uster hat, obliegt die Aufsicht dem Bezirksrat Uster.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Spital Uster werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Zweckverband Spital Uster, Vorsteherschaft,  
Brunnenstrasse 42, 8610 Uster,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon,
  - Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg,
  - Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden,
  - Fehraltorf, Kempftalstrasse 54, 8320 Fehraltorf,
  - Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee,
  - Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau,
  - Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur,
  - Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf,
  - Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon,
  - Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon,
  - Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach,
  - Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil,
  - Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen,
  - Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen,
  - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
- die Stadträte der Politischen Gemeinden
  - Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf,
  - Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster,
- die Bezirksräte
  - Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,
  - Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon,
  - Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz  
und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:



Höslí